



PIKETT STRAFVERTEIDIGUNG ZÜRICH

Statuten Verein „Pikett Strafverteidigung“

Art. 1

Unter dem Namen „Pikett Strafverteidigung“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne des ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt, das Recht jeder festgenommenen Person auf unverzügliche Kontaktnahme mit einem Verteidiger bzw. einer Verteidigerin im Rahmen des Instituts des Anwalts der ersten Stunde sicherzustellen. Der Verein betreibt hierfür einen Pikettdienst.

Der Verein setzt sich für eine engagierte und qualitativ hochwertige Strafverteidigung ein.

Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Weiterbildungen anbieten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern, wobei letzteren an der Mitgliederversammlung lediglich beratende Stimme zukommt.

Aktivmitglied kann jede natürliche Person sein, die im Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragen ist.

Art. 3a

Zum Pikettdienst zugelassen sind ausschliesslich natürliche Personen, die im Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragen sind. Die Zulassung zum Pikettdienst ist nicht von der Vereinsmitgliedschaft abhängig.

Die Zulassung zum Pikettdienst setzt die Unterzeichnung einer Selbstdeklaration voraus. Die Selbstdeklaration muss vom Mitglied jeweils periodisch gemäss vom Vorstand entworfenem und von der Mitgliederversammlung genehmigtem Formular erneuert werden (Art. 8 lit. d und Art. 11 lit. d); die Nichterneuerung der Selbstdeklaration führt nach erfolgloser Mahnung zur Streichung von der Pikettliste.



PIKETT STRAFVERTEIDIGUNG ZÜRICH

Art. 4

Die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Zulassung von Nichtmitgliedern zum Pikettdienst erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen mit absolutem Mehr seiner Mitglieder den Ausschluss vom Verein und/oder den Ausschluss vom Pikettdienst beschliessen. Wichtige Gründe sind namentlich die Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit dem Pikettdienst.

Zum Ausschluss führen kann zudem das Nichtbezahlen der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.

Art. 5

Die Mittel des Vereins sind:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge (Aktiv- und Passivmitglieder);
- b) Beiträge der pikettleistenden Nichtmitglieder;
- c) Zuschüsse des Zürcher Anwaltsverbands und der „Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich“;
- d) Zuwendungen und öffentliche Mittel.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle



PIKETT STRAFVERTEIDIGUNG ZÜRICH

Art. 8

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- a) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle sowie allfälliger Ersatzmitglieder;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vereins;
- d) Genehmigung des Formulars Selbstdeklaration für den Pikettdienst;
- e) Abänderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins.

Art. 9

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und der Reglemente bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden, sei es in der Mitgliederversammlung oder sei es auf dem Weg einer schriftlichen Urabstimmung.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Zürcher Anwaltsverband (ZAV) und die „Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich“ (DJZ) je mit mindestens einem Mitglied vertreten sind. Er konstituiert sich selbst.

Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer der Amtsausübung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 11

Die Aufgaben des Vorstands sind namentlich:

- a) Geschäftsführung und Vertretung nach aussen;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie pikettleistenden Nichtmitgliedern;
- c) Festsetzung des Beitrags pikettleistender Nichtmitglieder;
- d) Erstellen des Formulars Selbstdeklaration für den Pikettdienst, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
- e) Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle.



**PIKETT
STRAFVERTEIDIGUNG
ZÜRICH**

Art. 12

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung die Ergebnisse ihrer Prüfung vorzulegen.

Art. 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

Art. 14

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Deponierung des Archivs und die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Vereinszweck.

Art. 15

Nach Inkrafttreten der Statutenänderung vom 31.10.2019 und Genehmigung der Selbstdeklaration durch die Mitgliederversammlung werden sämtliche Pikettleistenden schriftlich aufgefordert, die Selbstdeklaration innert 60 Tagen zu unterzeichnen und an die Geschäftsstelle des Vereins zu senden. Nichtunterzeichnung führt nach erfolgloser Mahnung zur Streichung von der Pikettliste.

Art. 15a

Wer bis zum 31.10.2019 zur Leistung von Pikettdienst zugelassen worden ist, ist von der Regelung gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 3a Abs. 1 vorstehend (Eintrag im Anwaltsregister des Kantons Zürich) ausgenommen.